

Aktionsplan Schwanzkupieren: Was ist bei der **Haltung kupierter Schweine** zu tun?

Werden kupierte Tiere am Betrieb gehalten, **muss ab 2024 jährlich** eine **Tierhaltererklärung (Anhang A)** in der VIS-Webanwendung (<https://portal.statistik.at/>) eingegeben werden. Dies muss bis spätestens 31. März abgeschlossen sein.

Die Tierhaltererklärung muss damit am **31. März 2024** erstmals im VIS vorliegen und jährlich erneuert werden.

Für Kleinstbetriebe gibt es 2024 und 2025 die Möglichkeit, die Tierhalterklärung zunächst auch in Papierform am Betrieb auflegen zu lassen¹.

Voraussetzung für die Haltung kupierter Tiere am Betrieb ist sowohl der **Nachweis der Unerlässlichkeit** der Haltung kupierter Schweine als auch die Umsetzung von **Optimierungsmaßnahmen**.

Der Nachweis der Unerlässlichkeit erfolgt durch die Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen am Betrieb. Wird ein Schwellenwert von 2 % Verletzungen im Betrieb oder in einem Betrieb innerhalb einer Handelsbeziehung in einem Jahr überschritten, liegt der Nachweis der Unerlässlichkeit für das Folgejahr vor.

Für die Tierhaltererklärung für das Jahr 2024 sind daher Erhebungen aus dem Jahr 2023 ausschlaggebend.

Ist der Nachweis der Unerlässlichkeit nicht gegeben, so muss mit der Haltung einer unkupierten Gruppe von mind. 8 Tieren am Betrieb begonnen werden.

Checkliste zur Erstellung der Tierhaltererklärung bei der Haltung von kupierten Tieren am Betrieb

1. Jährliche Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen, getrennt nach den am Betrieb gehaltenen Tierkategorien/Altersgruppen (zwei Erhebungsmöglichkeiten*), erstmals für das Jahr 2023

- Saugferkel
- Absatzferkel
- Mastschweine, Jungsauen, Jungeber

2. Jährliche Risikoanalyse, getrennt nach den am Betrieb gehaltenen Tierkategorien/Altersgruppen (Kategorien s. Punkt 1), erstmals für das Jahr 2023

- Selbstevaluierung: Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung zu Risikofaktoren für Schwanz- und Ohrenbeißen mit einem vorgegebenen Fragebogen
- Durchführung der Risikoanalyse: grundsätzlich 1x pro Jahr, der Bereich Stallklima wird 2x pro Jahr erhoben (Sommer- und Wintersituation)
- Stammdatenblatt einmal je Betrieb/LFBIS, Risikoanalyse für jede am Betrieb vorhandene Tierkategorie/Altersgruppe

3. Eingabe der Tierhaltererklärung in der VIS-Webanwendung (<https://portal.statistik.at/>) jährlich spätestens zum 31. März, erstmals 31. März 2024, in der folgende Punkte auszufüllen sind:

- Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen des Vorjahres
- Bestätigung über die Durchführung der Risikoanalyse mit Angabe von Optimierungsmaßnahmen
- Nachweis der Unerlässlichkeit der Haltung kupierter Tiere **oder**
- Bestätigung der Haltung einer unkupierten Kontrollgruppe (wenn Unerlässlichkeit nicht nachgewiesen werden kann oder bei freiwilligem Einstieg in den Kupierverzicht)

***Erhebungsmöglichkeiten Schwanz- und Ohrverletzungen**

- **Variante 1: Erhebung an zwei frei wählbaren Stichtagen je Kalenderjahr**
Dabei ist an jedem Stichtag der Anteil der betroffenen Tiere der jeweiligen Alterskategorie (jüngste und älteste der Tierkategorie) zu ermitteln. Aus den beiden Stichtagserhebungen ist anschließend ein Mittelwert der letzten 12 Monate der jeweiligen Alterskategorie zu ermitteln.
- **Variante 2: Erhebung anhand laufender Aufzeichnungen**
Dokumentation der Verletzungen während des gesamten Jahres ->Bezug zu jährlich erzeugten Tieren in den verschiedenen Alterskategorien.

¹Für **Kleinstbetriebe** wurde aus administrativen Gründen ein **Stufenplan** in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium geschaffen. **Dieser Stufenplan betrifft die Verpflichtung zur Eingabe der Tierhaltererklärung im VIS:**

- 2024 können Betriebe mit maximal 50 Schweinen die Tierhaltererklärung in Papierform am Betrieb aufliegen lassen oder bereits ins VIS eingeben.
- 2025 können Betriebe mit maximal 10 Schweinen die Tierhaltererklärung in Papierform am Betrieb aufliegen lassen oder bereits im VIS eingeben.
- 2026 müssen alle Betriebe, unabhängig von der Anzahl an gehaltenen Schweinen, die Tierhaltererklärung elektronisch im VIS erfassen.

Für diesen Stufenplan ist der Bestand an Schweinen, der im Rahmen der Stichtagserhebung am 01. April im MFA Antrag angegeben wurde bzw. direkt ans VIS gemeldet wurde, ausschlaggebend.

Alle Unterlagen, **Termine von Informationsveranstaltungen und Ansprechpartner** finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer im Bereich Tiere > Schweine > Aktionsplan Schwanzkupieren.

